

3. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

Aufgrund des §§ 3 und 28 (2)Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) i.V.m. § 1 (2) und § 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz des - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl.I/19 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01.10.2019 die 3. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Satzung regelt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Bereitstellung eines warmen Mittagessens in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau.

§ 2 Geltungsbereich

Für Kinder bis zum Eintritt in die erste Jahrgangsstufe der Schule, die eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Wildau besuchen, wird an den Öffnungstagen ein warmes Mittagessen und eine sonstige Verpflegung nach Bedarf bereit gestellt.

§ 3 Durchführung

In den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau führt das von der Stadt Wildau beauftragte Unternehmen die Versorgung mit einem warmen Mittagessen und der sonstigen Verpflegung nach den Qualitätsstandards der DGE durch. Die Be- und Abbestellungen der Mahlzeiten erfolgen durch die Personensorgeberechtigten in der Kita, für die der entsprechende Betreuungsvertrag des jeweiligen Kindes abgeschlossen wurde.

§ 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung

(1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen wird gemäß § 17 KitaG ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) von den Personensorgeberechtigten/ Eltern erhoben.

(2) Der Betrag wird auf 1,89 € pro Portion und Tag festgesetzt.

(3) Der Zuschuss zur täglichen Mittagsversorgung wird auf der Grundlage von 200 Verpflegungstagen (10 Monate a 20 Verpflegungstage) berechnet und in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Mit dieser Berechnung sind tatsächliche Fehlzeiten des

Kindes (Urlaub, Krankheit) sowie betreuungsfreie Zeiten aufgrund von Schließtagen der Kita abgegolten.

(4) Die Höhe des Essengeldes wird auf 31,50 € je Monat festgesetzt und für einen Zeitraum von 12 Monaten erhoben.

(5) Das Essengeld ist jeweils zum 10. des Monats fällig.

(6) Im Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte werden nur 50 v.H. des Essengeldes nach Absatz 4 erhoben.

(7) Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat können die Personensorgeberechtigten/Eltern für diesen Zeitraum von der Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Essengeldpauschale befreit werden. Hierzu stellen die Personensorgeberechtigten /Eltern einen entsprechenden schriftlichen Antrag und fügen entsprechende Nachweise bei.

§ 5 Sonstige Verpflegung

(1) Die Kosten der sonstigen Verpflegung und der vom Träger der Kindertagesstätten geleistete Anteil zur Mittagsversorgung sind nach § 15 Absatz 2 KitaG i. V. m. § 2 Absatz 1 k Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung als Sachkosten Teil der Betriebskosten.

(2) Die Kosten nach Absatz 1 werden in den Elternbeiträgen entsprechend § 17 Absatz 1 KitaG berücksichtigt.

(3) Die Elternbeiträge werden durch gesonderte Satzung erhoben.

§ 6 Beitragsschuldner

(1) Betragspflichtig und damit Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern des in der Kita betreuten Kindes.

(2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung nach Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau tritt ab 01.01.2020 in Kraft.